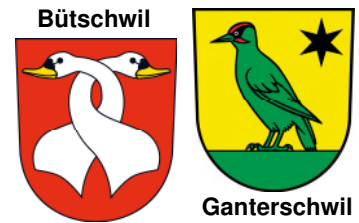


Stand Vorprüfung per 22. August 2011



Vereinigungsbeschluss zwischen den politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007 (sGS 151.3) vereinbaren die Räte

der Politischen Gemeinde Bütschwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Karl Brändle und den Ratsschreiber Peter Minikus,

und

der Politischen Gemeinde Ganterschwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Othmar Gerschwiler und die Ratsschreiberin, Praxedis Facci-Bischof

folgenden **Vereinigungsbeschluss**:

I. Ausgangslage

Am 26. September 2010 stimmten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil in einer Grundsatzabstimmung der Einleitung des Vereinigungsverfahrens zu.

Auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin sollen die Primarschulgemeinden Bütschwil und Ganterschwil in die vereinigte politische Gemeinde inkorporiert werden. Die Inkorporationen bilden Gegenstand von separaten Vereinbarungen.

II. Vertragsinhalt

1. Vereinigung

Die Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil vereinigen sich mit Wirkung ab 1. Januar 2013 zur neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

2. Organisationsform

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

3. Wappen

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil führt ein Wappen gemäss Anhang.

4. Vollzug hängiger Beschlüsse

Der Rat der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vollzieht die hängigen Beschlüsse der Bürgerschaften der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil.

5. Konstituierungsrat

Der Konstituierungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der Räte der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil. Eine Vertretung der zu inkorporierenden Schulgemeinden nimmt an den Sitzungen beratend teil.

Die Räte der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil bestimmen je ihre drei Mitglieder des Konstituierungsrates.

Der Konstituierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Konstituierungsrat wählt zudem die Schreiberin oder den Schreiber und erlässt ein Geschäftsreglement.

Der Konstituierungsrat

- leitet das Vereinigungsverfahren und vollzieht den Vereinigungsbeschluss, soweit nicht die Räte der beteiligten Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil zuständig sind;
- informiert die Öffentlichkeit über das Vereinigungsverfahren;
- legt der Bürgerschaft der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die Gemeindeordnung und den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr (inkl. Steuerfuss) vor;
- führt die Wahl von Rat und Geschäftsprüfungskommission der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil durch.

An die Stelle des Konstituierungsrates tritt nach erfolgter Wahl der Rat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

6. Rechtsnachfolge

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist Rechtsnachfolgerin der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil.

Aktiven und Passiven der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2013 auf die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil über.

7. Überführung von Verwaltungsstellen, unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Personal

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil führt den Hauptverwaltungsstandort in Bütschwil. Eine Anlaufstelle der Verwaltung bleibt vorderhand in Ganterschwil bestehen.

Die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil werden nach Möglichkeit in den Dienst der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil übernommen. Sie erhalten einen neuen Vertrag mit an die Vereinigung angepassten Bedingungen.

8. Rechtssetzung

Die Bürgerschaft der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliesst an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung.

Reglemente und Vereinbarungen der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil werden in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen angewendet.

Wird im Rahmen des Inkorporationsverfahrens der Primarschulgemeinden das fakultative Referendum ergriffen, wird dieses für beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt. Das Quorum für das Zustandekommen eines Referendums beträgt entsprechend der bisherigen Quoren der beiden Politischen Gemeinden 1/10 der Stimmberechtigten der vereinigten Gemeinde. Im Falle einer Referendumsabstimmung an der Urne ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft der vereinigten Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil zustimmt.

9. Finanzielles

Die Bürgerschaft der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliesst über die Jahresrechnungen 2012 der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil an der Bürgerversammlung im Frühjahr 2013.

Die konstituierende Bürgerversammlung erlässt den Voranschlag 2013 sowie den Steuerfuss der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bis spätestens 31. Dezember 2012.

Die politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil verpflichten sich, die Führung des Gemeindehaushaltes bis zur Vereinigung ausschliesslich an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu orientieren. Ausgaben von grösserer finanzieller Tragweite sind den Räten der politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

10. Vollzugsbeginn

Der Vereinigungsbeschluss wird mit Annahme durch die Bürgerschaften der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil sowie Genehmigung durch das Departement des Inneren des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

- Anhang: Wappen

Stand Vorprüfung per 22.August 2011

Bütschwil, den

Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil:

Der Gemeindepräsident:

Karl Brändle

Der Ratsschreiber:

Peter Minikus

Ganterschwil, den

Gemeinderat der Politischen Gemeinde Ganterschwil:

Der Gemeindepräsident:

Othmar Gerschwiler

Die Ratsschreiberin:

Praxedis Facci-Bischof

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil beschlossen am: 27.11.2011

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Departement des Innern

Die Vorsteherin:

Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Anhang zum Vereinigungsbeschluss

